Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260291-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur. A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Klaus

Urteil vom 27. August 2027

in Sachen

A._____ AG,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Zürich,
Gläubigerin und Beschwerdegegner

vertreten durch Zentrale Inkassostelle der Gerichte

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren (Konkurssachen) des Bezirksgerichtes Meilen vom 1. Juli 2026 (EK260237)

Erwägungen:

1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ist eine seit dem tt.mm.1981 eingetragene Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Buchhaltung, Treuhand, Steuern sowie Unternehmensberatung und auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (act. 4/1 = act. 5 = act. 9/4).

2. Die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Gläubigerin) stellte am 30. April 2026 (Datum Poststempel) ein Konkursbegehren beim Einzelgericht in Konkurssachen des Bezirksgerichts Meilen (nachfolgend Vorinstanz; act. 9/1). Mit Urteil vom 1. Juli 2026, 09.30 Uhr, eröffnete die Vorinstanz in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamts Meilen-Herrliberg-Erlenbach den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung von Fr. 800.– des Obergerichts Zürich (RB240036-O / 1086827 / 26.11.24) und Fr. 300.– des Bezirksgerichts Meilen (EB240401-G / 1075426 / 28.11.24) sowie Fr. 162.20 Betreibungskosten (act. 3 = act. 8 = act. 9/9 S. 2; vgl. auch act. 9/3).

3. Dagegen erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 16. Juli 2026 (Datum Poststempel) fristgerecht (vgl. act. 9/10/1) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich mit folgenden Anträgen (act. 2 S. 2):

> „1. Das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 1. Juli 2026 sei vollumfänglich aufzuheben.
>
> 2. Der bei der Gerichtskasse hinterlegte Betrag in der Höhe von CHF 1'262.20 sei zur Tilgung der Konkursforderung (Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach) zu verwenden.
>
> 3. Von dem infolge Konkurseröffnung gesperrten Bankkonto der Beschwerdeführerin bei der Sparkasse B._____ AG sei ein Betrag in Höhe von CHF 4'000.00 an das Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach weiterzuleiten und dieses anzuweisen, diesen Betrag zur teilweisen Tilgung der in Betreibung gesetzten Forderungen Nrn. 2, 3 und 4 zu verwenden."

In prozessualer Hinsicht ersucht sie um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2 S. 1).

4. Mit Verfügung vom 20. Juli 2026 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung insoweit zuerkannt, als der Konkurs eröffnet bleibt, Vollstre-

ckungshandlungen jedoch vorerst zu unterbleiben haben, bereits getroffene Sicherungsmassnahmen jedoch aufrecht zu erhalten sind (act. 10). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 9/1-9/10/5). Am 22. Juli 2026 informierte die Zentrale Inkassostelle der Gerichte über zwei weitere offene Forderungen gegen die Schuldnerin (act. 12). Mit Eingaben vom 3. und 11. August 2026 (Datum Poststempel) reichte die Schuldnerin weitere Eingaben mit je einer Beilage ein (act. 13 bis act. 16).

5.

5.1 Gemäss Art. 174 SchKG kann ein Entscheid des Konkursgerichts innert zehn Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden, wobei die Parteien neue Tatsachen geltend machen können, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Abs. 1). Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung überdies aufgehoben werden, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass die Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Die Tilgung bzw. Hinterlegung muss einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, zuzüglich der Kosten des Konkursgerichts und der Kosten des Konkursamts, welche die Gläubigerin vorschiessen musste. Denn im Falle der Aufhebung des Konkurses muss die Gläubigerin vollständig befriedigt sein und insbesondere den dem Konkursgericht bezahlten Vorschuss ungeschmälert zurück erhalten (vgl. Art. 169 SchKG; KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. A. 2025, Art. 174 N 7 und 10).

5.2 Neue Behauptungen und Urkundenbeweise sind unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Tatsachen vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, zulässig, sie müssen indes vor Ablauf der Beschwerdefrist vor- resp. beigebracht werden (vgl. BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO; vgl. auch FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm u.a., ZPO Komm., 4. A. 2025, Art. 321 N 5). Die Eingabe vom 22. Juli 2026 der zentralen Inkassostelle der Ge-

richte sowie die Eingaben vom 3. und 11. August 2026 je inklusive Beilage der Schuldnerin wurden nach Ablauf der Beschwerdefrist am 16. Juli 2026 eingereicht und sind deshalb unbeachtlich.

6.

6.1 Die Schuldnerin belegt, mit Zahlung vom 15. Juli 2026 am 16. Juli 2026 Fr. 1'262.20 bei der Obergerichtskasse hinterlegt zu haben (act. 4/3; act. 7). Dieser Betrag reicht aus, um die Konkursforderung zu decken (Fr. 800.–, Fr. 300.– sowie Fr. 162.20 = Fr. 1'262.20). Sodann hat die Schuldnerin mit Zahlung vom 16. Juli 2026 beim Konkursamt Meilen Fr. 1'500.– hinterlegt, mit welchem Betrag gemäss Bestätigung des Konkursamts die Kosten des Konkursverfahrens inklusive der Kosten der Vorinstanz gedeckt seien (act. 4/5). Der praxisgemäss eingeholte Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren von Fr. 750.– wurde von der Schuldnerin ebenfalls geleistet (act. 4/2; act. 6).

6.2 Der Konkursaufhebungsgrund der Hinterlegung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG ist somit belegt.

7.

7.1 Da die betriebene Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten erst nach der Konkurseröffnung beglichen wurde, hat die Schuldnerin überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen, um die Aufhebung der Konkurseröffnung zu erreichen (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden (praxisgemäss innert längstens zweier Jahre; vgl. statt vieler OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014 E. 2.2, und OGer ZH PS230169 vom 22. September 2023 E. 4.1) abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin

deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Schuldnerin Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bei einem ersten Konkurs ist der Massstab in der Regel ein milderer, als wenn die Schuldnerin innert vergleichsweise kurzer Zeit ein zweites Mal in Konkurs fällt (vgl. OGer ZH PS230008 vom 31. Januar 2023 E. 4.1 m.w.H.). Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten einer Konkursitin gewonnenen Gesamteindruck (zum Ganzen vgl. BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3; BGer 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2).

7.2 Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, genügen blosse Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht zur Überzeugung gelangen kann, dass die Behauptungen zutreffend sind, auch wenn das Gegenteil noch für möglich gehalten wird (BGE 132 III 715 E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3). Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind zu stellen, wenn Verlustscheine vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn andere Betreibungen vorliegen, die sich bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden bzw. bei Betreibungen nach Art. 43 SchKG im Stadium der Pfändungsankündigung oder gar Pfändung (vgl. BGE 132 III 715 E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1; BGer 5A_93/2018 vom 18. April 2018 E. 4.1; BGer 5A_265/2026 vom 15. Mai 2026 E. 2.3; siehe auch OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022 E. 4.1).

7.3 Zu ihrer Zahlungsfähigkeit führt das einzelzeichnungsberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats der Schuldnerin aus, seit über 45 Jahren erbringe die Schuldnerin erfolgreich Dienstleistungen. Er habe im Jahr 2023 leider einen Schadenfall vergleichsweise regeln müssen, welcher zu einer Schadenersatzforderung in Höhe von Fr. 100'000.– geführt habe. Die Forderung habe zwar in den Jahren 2023 und 2024 ratenweise vollständig bezahlt werden können, habe die Gesellschaft im betreffenden Zeitraum aber finanziell belastet, was zu vorübergehenden

Liquiditätsproblemen und folglich zu einigen Betreibungen geführt habe. Hinzu seien in den vergangenen Jahren leider gesundheitliche Probleme bei der Ehefrau des einzigen Gesellschafters dazugekommen, welche ihn persönlich stark belasteten und ihn in der Führung der Schuldnerin beeinträchtigt hätten. Dass die Gesellschaft aber nach wie vor gewinnbringend betrieben werden könne, zeigten die Jahresabschlüsse 2023 bis 2025. Im vergangenen Geschäftsjahr 2025 habe die Gesellschaft einen Gewinn von Fr. 10'092.59 (inklusive eines Steuerguthabens aus den Steuerperioden 2022 und 2023) erwirtschaften können. Im Geschäftsjahr 2024 habe die Gesellschaft einen Gewinn von Fr. 14'643.45 (nach Steuern), nach einem geringen Verlust im Geschäftsjahr 2023 von Fr. 2'819.94 (nach Steuern) erwirtschaftet. Neben den in Betreibung gesetzten Forderungen habe die Schuldnerin per Datum der Konkurseröffnung keine weiteren offenen Kreditoren (act. 2 Rz. 20 ff.).

7.4 Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere das Betreibungsregister. Der von der Schuldnerin eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts Meilen-Herrliberg-Erlenbach vom 8. Juli 2026 weist nebst der Konkursforderung 14 weitere Forderungen aus. Davon haben vier den Status "Z Bezahlt (an Betreibungsamt)", vier den Status "RV Rechtsvorschlag", zwei den Status "DB Befriedigung nach Verwertung", drei den Status "KA Konkursandrohung" und eine den Status "ZB Betreibung eingeleitet". Im Betreibungsregisterauszug sind zudem keine Verlustscheine oder frühere Konkurseröffnungen verzeichnet. Nebst der Konkursforderung sind damit acht weitere Forderungen offen: Betreibung-Nr. 5 über Fr. 285.80 (Stadium "RV Rechtsvorschlag"), Betreibung-Nr. 6 über Fr. 27'500.– (Stadium "KA Konkursandrohung"), Betreibung-Nr. 7 über Fr. 45'000.– (Stadium "RV Rechtsvorschlag"), Betreibung-Nr. 2 über Fr. 3'942.41 (Stadium "KA Konkursandrohung"), Betreibung-Nr. 8 über Fr. 1'794.65 (Stadium "RV Rechtsvorschlag"), Betreibung-Nr. 3 über Fr. 101.45 (Stadium "KA Konkursandrohung"), Betreibung-Nr. 9 über Fr. 212.95 (Stadium "RV Rechtsvorschlag") sowie Betreibung-Nr. 4 über Fr. 1'762.90 (Stadium "ZB Betreibung eingeleitet"; act. 4/6).

7.5 Die vier Forderungen im Stadium des Rechtsvorschlags (Betreibung-Nr. …; Betreibung-Nr. 5, Betreibung-Nr. 7 und Betreibung-Nr. 8) im Betrag von Fr. 47'293.30 werden von der Schuldnerin bestritten. Diesbezüglich führt sie aus, die "Gläubiger" hätten ihre Rechtsvorschläge bis heute nicht beseitigt bzw. keine weiteren Schritte zur Durchsetzung ihrer behaupteten Forderung unternommen (act. 2 Rz. 17). Im Zusammenhang mit der Betreibung-Nr. 7 über Fr. 45'000.– hält sie weiter fest, die Gläubiger hätten trotz vollständiger Bezahlung ihrer Forderung die Betreibung-Nr. 6 über den Betrag von Fr. 27'500.-- eingeleitet. Diese Forderung, welche sich im Stadium der Konkursandrohung (Betreibung-Nr. 6) befinde, werde vehement bestritten. Diese Forderung sei bereits vollständig bezahlt worden. Der in Betreibung gesetzte Betrag von Fr. 27'500.– resultiere aus einer ursprünglichen Gesamtforderung von Fr. 100'000.– aus einem Schadensfall. Von dieser Schadensforderung habe sie im Jahr 2023 einen Teilbetrag von Fr. 77'500.– bezahlt. Den Restbetrag von Fr. 22'500.– sei im Jahr 2024 in neun monatlichen Raten von je Fr. 2'500.– bezahlt worden. Die Betreibung sei am 2. November 2023 eingeleitet worden. Zu diesem Zeitpunkt seien tatsächlich noch Fr. 27'500.– offen gewesen. Leider habe die Gläubigerin trotz vollständiger Bezahlung der Forderung ihre Betreibung nie zurückgezogen (act. 2 Rz. 18). Am 20. November 2024 hätten dieselben Gläubiger aus nicht nachvollziehbaren Gründen die bereits erwähnte Betreibung Nr. 1 über Fr. 45'000.-- eingeleitet (act. 2 S. 5 Rz 18). Diese Forderung werde bestritten, weshalb die Schuldnerin Rechtsvorschlag erhoben habe, worauf von den "Gläubigern" in der Sache nichts mehr unternommen worden sei.

Die übrigen drei Forderungen in den Betreibungen-Nr. 2, 3 und 4 im Gesamtbetrag von Fr. 5'806.76 könnten bei Aufhebung der Konkurseröffnung respektive in den kommenden Wochen bezahlt werden (act. 2 Rz. 18).

7.6 Da eine Betreibung eingeleitet werden kann, ohne dass die geltend gemachte Forderung belegt werden müsste, sagt der Eintrag im Betreibungsregister für sich allein nichts über den Bestand einer Forderung aus. Die Schuldnerin zeigt glaubhaft auf, die Forderung in der Betreibung-Nr. 6 in der Höhe von Fr. 27'500.– beglichen zu haben (vgl. act. 4/7 bis act. 4/9). Bei Betreibungsforderungen, die

nach Erhebung des Rechtsvorschlags nicht weiterverfolgt werden, kann sodann nicht ohne weiteres eine entsprechende Zahlungsverpflichtung der Schuldnerin angenommen werden. Dass die durch Rechtsvorschlag bestrittenen Betreibungsforderungen gänzlich unbegründet sind, scheint vorliegend jedoch bereits aufgrund der grösseren Anzahl der Betreibungen nicht glaubhaft. Um die Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen, hat die Schuldnerin sodann zu den pendenten Betreibungen Stellung zu nehmen und bei deren Bestreitung zumindest substantiiert darzulegen, weshalb die Betreibungsforderungen ihrer Ansicht nach nicht bestehen. Soweit die Schuldnerin die Betreibungsforderungen lediglich pauschal bestreitet (so bezüglich der Forderung in der Betreibung-Nr. 5, Betreibung-Nr. 8 sowie Betreibung-Nr. 9), kommt sie diesen Anforderungen nicht nach. Bei den letzten beiden Forderungen (Betreibung-Nr. 9 sowie Betreibung-Nr. 8) handelt es sich sodann um Betreibungen vom 26. November bzw. 3. September 2025 und damit um neuere Betreibungen. Das Argument der Schuldnerin, wonach bis heute keine weiteren Schritte unternommen worden seien (act. 2 Rz. 17), überzeugt unter diesen Umständen somit von vornherein nicht. Auch in der Betreibung-Nr. 7 äussert sich die Schuldnerin nicht näher zu den Hintergründen und beruft sich auf die fehlende Beseitigung des Rechtsvorschlags durch die "Gläubigerin" (act. 2 Rz. 17 f.). Das Recht zur Stellung des Konkursbegehrens erlischt 15 Monate nach Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 166 Abs. 2 SchKG). Die Betreibung-Nr. 7 im Betrag von Fr. 45'000.– vom 20. November 2024 wurde tatsächlich vor über 15 Monaten eingeleitet. Daraus kann jedoch nicht ohne Weiteres geschlossen werden, die Frist gemäss Art. 166 Abs. 2 SchKG sei bereits verstrichen: So steht die Frist unter anderem während eines Gerichtsverfahrens still, sofern Rechtsvorschlag erhoben wurde. Vorliegend wurde Rechtsvorschlag erhoben und die Schuldnerin äussert sich nicht dazu, ob ein gerichtliches Verfahren läuft. Zu beachten ist aber, dass es sich bei den Gläubigern um die gleichen Gläubiger handelt wie in der Betreibung-Nr. 6, was die Behauptung der Schuldnerin, wonach die Forderung aus nicht nachvollziehbaren Gründen geltend gemacht werde, nicht gänzlich unplausibel erscheinen lässt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Schuldnerin nicht dartut, ob ein Gerichtsverfahren hängig ist, weshalb nicht von einer Verwirkung der Frist zur Stellung des Konkursbegehrens ausgegangen werden kann.

7.7 Auszugehen ist damit von sieben offenen Betreibungsforderungen in der Höhe von insgesamt Fr. 53'100.16. Wie bereits dargelegt, muss die Schuldnerin, um ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen zu können, insbesondere die aktuell dringendsten Verpflichtungen – namentlich die sich im Stadium der Konkursandrohung und -eröffnung befindlichen Forderungen – bedienen können (siehe oben, E. 7.1 f.). Vorliegend befinden sich zwei Forderungen in der Höhe von insgesamt Fr. 4'043.86 (Betreibung-Nr. 2 und 3) im Stadium der Konkursandrohung.

7.8 Aus der Jahresrechnung 2025 der Schuldnerin ergibt sich für das Jahr 2025 ein Gewinn von Fr. 10'092.59, wovon Fr. 3'167.60 auf ein Steuerguthaben entfallen (act. 4/10 und act. 4/11). Im Jahr 2024 resultierte ein Gewinn von Fr. 14'643.45 und im Jahr 2023 ein Verlust von Fr. 2'819.94 (act. 4/12). Aus der Jahresrechnung 2025 ergibt sich weiter, dass die Schuldnerin mit Fr. 5'831.71 im Vergleich zu einem gesamten Umlaufvermögen von Fr. 112'995.84 über relativ wenig flüssige Mittel verfügt. Die flüssigen Mittel haben sodann im Vergleich zur Jahresrechnung 2024 um gut Fr. 13'000.– abgenommen (vgl. act. 4/10 und act. 4/12). Der Grossteil des Umlaufvermögens in der Jahresrechnung 2025 stammt aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten von Fr. 65'565.70, kurzfristigen Forderungen von Fr. 20'147.68 sowie nicht fakturierten Dienstleistungen von Fr. 20'000.– (act. 4/10). Diesbezüglich führt das einzelzeichnungsberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats aus, zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung bestünden offene Debitorenguthaben von total Fr. 175'565.70, welche jedoch bereits buchhalterisch um Fr. 110'000.– auf Fr. 65'565.70 wertberechtigt worden seien. Er sei sich bewusst, dass auch diese Forderungen überfällig seien. Leider habe er das Debitoren-Inkasso in den vergangenen Monaten und Jahren etwas vernachlässigt und sei offenen Positionen nicht mit genügend Nachdruck nachgegangen. Er sei aber weiterhin der Meinung, dass die offenen Debitoren im Umfang von rund Fr. 65'000.– berechtigt seien und weiterhin eingetrieben werden können (act. 2 Rz. 25). In der beigelegten Debitorenliste werden Forderungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis 1. Dezember 2025 aufgelistet. Daraus ergibt sich, dass 16 offene Forderungen im Betrag von insgesamt Fr. 25'944.– allein aus dem Jahr 2025 stammen (act. 4/13). Aus der Bilanz 2025 geht weiter hervor, dass die Forderungen (Guthaben) erheblich höher als die Verbindlichkei-

ten sind: So stehen Fr. 65'565.70 an Kundenforderungen Fr. 4'332.55 an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Fr. 1'337.38 an übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber. Auch das gesamte Umlaufvermögen ist mit Fr. 112'995.84 deutlich höher als die Verbindlichkeiten. Sodann weist die Schuldnerin überhaupt kein langfristiges Fremdkapital auf und verfügt mit Fr. 155'760.73 über hohes Eigenkapital. Das Eigenkapital hat seit 2023 sodann kontinuierlich von Fr. 131'024.69 auf Fr. 155'760.73 zugenommen (vgl. act. 4/10; act. 4/12). Auf dem Kontoauszug bei der Sparkasse B._____ AG ist per 8. Juli 2026 ein Saldo in der Höhe von Fr. 4'092.36 ausgewiesen (act. 4/14).

7.9 Die Schuldnerin zeigt auf, dass sie die aktuell dringendsten Verpflichtungen, das heisst jene im Stadium der Konkursandrohung (siehe oben, E. 7.7), in der Höhe von Fr. 4'043.86, bedienen kann. Der Kontoauszug der Sparkasse B._____ AG weist per 8. Juli 2026 ein Guthaben von Fr. 4'092.36 aus (act. 4/14; siehe oben, E. 7.8), was zur Deckung dieser Forderungen ausreicht. Dass die Schuldnerin auch grössere Verbindlichkeiten begleichen kann, zeigt sich daran, dass sie glaubhaft aufzeigt, eine Gesamtforderung von Fr. 100'000.– beglichen zu haben (act. 2 Rz. 18; act. 4/7-act. 4/9). Aus den Jahresrechnungen ergibt sich zudem, dass die Schuldnerin in den letzten zwei Jahren einen Gewinn erzielen konnte. Sie konnte damit ihren laufenden Verbindlichkeiten nachkommen. Glaubhaft ist ferner, dass sie zumindest einen Teil der noch offenen Forderungen eintreiben kann, wobei allein aus dem Jahr 2025 noch Fr. 25'944.– offen sind. Die durch die Schuldnerin als bereits wertberechtigte Forderungen ausgewiesenen Fr. 65'000.– reichen sodann zur Deckung sämtlicher offener Betreibungsforderungen. Für die Zahlungsfähigkeit spricht ausserdem die Bilanzstruktur: Die Schuldnerin verfügt über kein langfristiges Fremdkapital und ihr Eigenkapital hat seit 2023 kontinuierlich zugenommen (siehe oben, E. 7.8) – dies deutet auf eine grundsätzlich gesunde finanzielle Basis hin. Hinzu kommt, dass weder Verlustscheine noch frühere Konkurseröffnungen verzeichnet sind (siehe oben, E. 7.4), weshalb praxisgemäss ein milderer Massstab anzulegen ist (siehe oben, E. 7.1). Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass die Schuldnerin seit 1981 im Handelsregister eingetragen ist (act. 5), was die Behauptung des einzelzeichnungsberechtigten Mitglieds des Verwaltungsrats, wonach die Schuldnerin seit über 45 Jahren erfolgreich tätig

sei, untermauert. Die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Schuldnerin erscheint aufgrund der Aktenlage nach dem Gesagten wahrscheinlicher als eine anhaltende Illiquidität, auch wenn das Gegenteil nicht ausgeschlossen werden kann. Insgesamt gelingt es der Schuldnerin, ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Sie ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung bei einem erneuten Konkurs anders ausfallen könnte.

8. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des am 1. Juli 2026 über die Schuldnerin eröffneten Konkurses. Der Antrag der Schuldnerin den Betrag in Höhe von Fr. 4'000.– bei der Sparkasse B._____ AG an das Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach weiterzuleiten und dieses anzuweisen, diesen Betrag zur teilweisen Tilgung der in Betreibung gesetzten Forderungen-Nr. 86'992, 87'851 und 90'596 zu verwenden, ist abzuweisen. Die Schuldnerin ist gehalten, ihre Gläubiger selbst zu befriedigen.

9. Die Kosten des Konkurseröffnungs- und des Beschwerdeverfahrens wurden durch die Zahlungssäumnis der Schuldnerin verursacht und sind daher ihr aufzuerlegen, obwohl der Konkurs letztlich aufgehoben werden kann. Aus dem gleichen Grund ist der Schuldnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen. Auch der Gläubigerin ist bei diesem Ausgang sowie mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichts Zürich vom 1. Juli 2026 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.

2. Der Antrag der Schuldnerin den Betrag in Höhe von Fr. 4'000.– bei der Sparkasse B._____ AG an das Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach weiterzuleiten und dieses anzuweisen, diesen Betrag zur teilweisen Tilgung der in Betreibung gesetzten Forderungen-Nr. 2, 3 und 4 zu verwenden, wird abgewiesen.

3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die von der Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 500.– wird bestätigt und der Schuldnerin auferlegt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den bei ihr hinterlegten Betrag von Fr. 1'262.20 der Gläubigerin auszuzahlen.

6. Das Konkursamt Meilen wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 2'800.– (Fr. 1'500.– Zahlung der Schuldnerin sowie Fr. 1'300.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 1'800.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage des Doppels von act. 2, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Meilen, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Meilen-Herrliberg-Erlenbach, je gegen Empfangsschein.

8. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

 Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

 Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

 Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

i. V. Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Houweling-Wili

versandt am: